

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationales Projektmanagement an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 22. November 2021*

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 43 Absatz 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt den Zugang zum Masterstudiengang Internationales Projektmanagement sowie Inhalt und Aufbau des Studiums. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen sind

1. ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 180 Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS) oder ein gleichwertiger Abschluss
 - a) im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, wenn dieser das Modul Grundlagen des Projektmanagements mit einem Umfang von mindestens 5 Credits umfasst hat, oder
 - b) im Studiengang Wirtschaftsinformatik, wenn dieser das Modul Grundlagen des Projektmanagements mit einem Umfang von mindestens 5 Credits umfasst hat, oder
 - c) in einem betriebswirtschaftlichen, wirtschaftsrechtlichen, ingenieurwissenschaftlichen oder Informatik-Studiengang, der die Module
 - Betriebswirtschaftliche Grundlagen,
 - Kosten- und Leistungsrechnung,
 - Finanz- und Investitionswirtschaft und
 - Grundlagen des Projektmanagements

mit einem Umfang von jeweils mindestens 5 Credits umfasst hat, sowie

* In der Fassung der ersten Änderungssatzung. Diese ist mit Wirkung vom 15. März 2022 in Kraft getreten.

2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3.

²Den in Satz 1 Nummer 1 genannten Modulen stehen anders benannte Module gleich, soweit sie ihnen nach Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. ³Ob dies der Fall ist, entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Den Bewerbungsunterlagen sind Beschreibungen der für die vorstehend genannte Entscheidung erheblichen Module aus den einschlägigen Modulhandbüchern oder Studienplänen beizufügen.

(2) ¹Die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gelten als erreicht, soweit fehlende Module bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im Masterstudiengang zusätzlich nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Hof erfolgreich abgeschlossen werden. ²Der erfolgreiche Abschluss des Moduls Grundlagen des Projektmanagements ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Modul 7 (Management von Projektgruppen).

§ 3

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

¹Das Studium gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 muss mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder einer gleichwertigen Note absolviert worden sein. ²Als gleichwertig gilt eine Note auch dann, wenn diese oder eine bessere Note von höchstens 50 % derer erreicht wurde, die den betreffenden Studiengang im selben Jahr abgeschlossen haben.

§ 4

Studienziel

(1) ¹Ziel des anwendungsorientierten Masterstudienganges Internationales Projektmanagement ist es, die Studierenden auf anspruchsvolle Projektleitungsaufgaben an der Schnittstelle von Wirtschaft, Umwelt und Technik in Unternehmen, Forschungseinrichtungen und anderen Organisationen vorzubereiten. ²Der Studiengang vermittelt eine vertiefte fachliche Qualifikation, die an einem projektorientierten Managementstil ausgerichtet ist. ³Die Studierenden lernen, internationale Projekte lösungsorientiert und erfolgreich zu leiten und durchzuführen. ⁴Dazu eignen sie sich die aktuellen Methoden und Instrumente des Projektmanagements an und werden befähigt, Projektprozesse zu gestalten sowie selbstständig kaufmännische und technische Risiken, Kommunikations- und Terminprobleme zu erkennen und zu verringern. ⁵Nach Abschluss ihrer Ausbildung organisieren sie Teamarbeit und den Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten, planen IT-gestützt Ressourcen und kontrollieren den Projektfortschritt. ⁶Sie sind darauf vorbereitet, interdisziplinäre, virtuelle und interkulturelle Projektteams zu führen und zu koordinieren und sich rasch an die ständig wandelnden Bedingungen anzupassen.

(2) ¹Neben den fachlichen Kompetenzen erwerben die Studierenden auch die sozialen Fähigkeiten, die für ein verantwortungsvolles Denken und Handeln im Betrieb und in der Gesellschaft notwendig sind. ²Das übergreifende Berufsbild ist bestimmt durch die Vernetzung von technischen, wirtschaftlichen nachhaltigen und sozialen Aufgaben. ³Dies erfordert es, Strukturen und Prozesse in ihrer Gesamtheit zu sehen sowie die spezialisierten betrieblichen oder institutionellen Kräfte zu koordinieren und auf ein gemeinsames Ziel auszurichten.

§ 5

Aufbau des Studiums, Studienrichtungen

(1) ¹Das Studium ist als Vollzeitstudium aufgebaut. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

(2) ¹Die Studierenden können das Studium in einer ingenieurwissenschaftlichen oder einer von zwei wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen absolvieren. ²In welcher Studienrichtung sie studieren möchten, haben sie bei der Einschreibung zu erklären. ³Die Studierenden können ihre Wahl später noch einmal ändern; dies ist bis sechs Wochen nach Beginn des Studiums zu beantragen. ⁴Für die Entgegennahme von Erklärungen und Anträgen nach Satz 2 und 3 ist die Abteilung Studienbüro zuständig.

(3) ¹In der ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtung „Technisches Projektmanagement“ stehen die technischen Herausforderungen globaler Auftragsprojekte im Vordergrund. ²Wer diese Studienrichtung absolviert hat, kann gemeinsam mit der kaufmännischen Projektleitung die Führungsspitze eines Projekts bilden.

(4) ¹Die wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtung „Commercial Project Management“ vermittelt vertiefte Kenntnisse der kaufmännischen Sachverhalte globaler Auftragsprojekte. ²Wer diese Studienrichtung absolviert hat, kann gemeinsam mit der technischen Projektleitung die Führungsspitze eines Projekts bilden.

(5) ¹Die wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtung „Environmental and Sustainable Project Management“ bereitet auf anspruchsvolle Projektleitungstätigkeiten in öffentlicher Verwaltung, Politik und Politikberatung, NGOs sowie global agierenden Unternehmen vor. ²Wer diese Studienrichtung absolviert hat, verfügt über eine vertiefte Qualifikation auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und des Nachhaltigkeitsmanagements, die sich an den Anforderungen der Globalisierung und des Klimawandels orientiert.

§ 6

Module

(1) ¹Die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der vorgesehenen Aufsichtsarbeiten sowie die Bewertung nach dem ECTS sind in den Anlagen festgelegt. ²Anlage 1 gilt für das Studium in der Studienrichtung „Technisches Projektmanagement“. ³Anlage 2 gilt für das Studium in der Studienrichtung „Commercial Project Management“. ⁴Anlage 3 gilt für das Studium in der Studienrichtung „Environmental and Sustainable Project Management“.

(2) Das Studium in der Studienrichtung „Technisches Projektmanagement“ setzt Kompetenzen voraus, über die verfügt, wer mit Erfolg ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen für die einschlägigen Bachelorstudiengänge folgende sechs Module abgeschlossen hat:

- 1101 (Statik und Festigkeitslehre) oder 0104 (Kinematik und Dynamik),
- 1102 (Konstruktion),
- 1106 (Fertigungstechnik),
- 1108 (Grundlagen Maschinenbau) oder 1104 (Maschinenelemente),
- 0412 (Produktionsplanung und -steuerung) oder 0311 (Betriebswirtschaftliche Informationssysteme) oder 0413 (Produktdatenmanagement) sowie

- 0411 (Qualitätsmanagement) oder 1807 (Messtechnik).

(3) ¹Das Curriculum des Masterstudienganges orientiert sich an einem grundständigen Hochschulstudium mit einem Umfang von 210 Credits oder mit gleichwertigem Umfang. ²Bei Studierenden, die lediglich ein erstes berufsqualifizierendes Studium mit einem Umfang von 180 Credits oder mit gleichwertigem Umfang abgeschlossen haben, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung, dass sie zusätzlich nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Hof erfolgreich Module im Umfang von 30 Credits abschließen; dieser Umfang vermindert sich um die Credits, welche sie gegebenenfalls bereits nach § 2 Absatz 2 erworben haben. ³Die Module können grundsätzlich frei gewählt werden. ⁴Die Wahl der Module muss aber so erfolgen, dass sie unter Berücksichtigung der im ersten berufsqualifizierenden Studium erworbenen Kompetenzen im Wesentlichen zum Erwerb weiterer Kompetenzen führt; ob dies der Fall ist, wird von der Prüfungskommission festgestellt, deren diesbezügliche Genehmigung Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen in den gewählten Modulen ist. ⁵Die Wahl der Module 4003 (Praxisarbeit) und 4004 (Bachelorarbeit) ist ausgeschlossen. ⁶Die Erfüllung der Anforderungen gemäß Satz 2 ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Modul 7 (Management von Projektgruppen).

§ 7

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Ingenieurwissenschaften erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen sowie die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und im Praktikum. ⁴Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet.

(2) ¹Außerdem erstellt die Fakultät Ingenieurwissenschaften einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot der Fakultät und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

§ 8

Masterarbeit

(1) ¹Die Vergabe des Themas der Masterarbeit setzt den Erwerb von mindestens 48 Credits in den Modulen des Masterstudienganges voraus. ²Dabei muss das Modul 7 (Management von Projektgruppen) mit Erfolg abgeschlossen worden sein. ³Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt fünf Monate.

(2) ¹Als Prüferinnen und Prüfer dürfen grundsätzlich nur Professorinnen und Professoren bestellt werden, die Lehraufgaben im Masterstudiengang Internationales Projektmanagement wahrnehmen oder dies in den letzten zwei Jahren vor Vergabe des Themas getan haben. ²Von diesem Erfordernis kann abgesehen werden, wenn die betreffende Prüfungsperson mit den Methoden des Projektmanagements vertraut ist; die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.

§ 9

Regelungen für die zusätzlich erforderlichen Module

¹Prüfungen zum erfolgreichen Abschluss der nach § 2 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 Satz 2 zusätzlich erforderlichen Module können jeweils einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem ersten berufsqualifizierenden Studium auf die nach § 6 Absatz 3 Satz 2 zu erbringenden Leistungen kann unbeschadet der übrigen Anrechnungsvoraussetzungen nur stattfinden, soweit sich diese Leistungen auf keines der zum Abschluss dieses Studiums erforderlichen Module bezogen haben. ⁴Für Verlängerungen der in § 2 Absatz 2 genannten Frist gilt § 8 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) entsprechend. ⁵Die Endnoten der nach § 2 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 Satz 2 zusätzlich erforderlichen Module bleiben bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote der Masterprüfung außer Betracht.

§ 10

Unterrichts- und Prüfungssprache

¹In den in der Anlage mit dem Zusatz „(E)“ versehenen Modulen kann Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch sein; Näheres regelt das Modulhandbuch. ²Gegenstand dieser Module sind überwiegend internationale Themenstellungen mit vertiefenden Inhalten. ³Ihre Durchführung auf Englisch fördert die spätere Anwendung der erworbenen Kompetenzen in einem internationalen Umfeld und unterstützt den gezielten Einsatz englischsprachiger Fachliteratur. ⁴Die Masterarbeit kann nach Wahl der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. ⁵Im Übrigen werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 11

Akademischer Grad, Masterurkunde

¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden der Studienrichtung „Technisches Projektmanagement“ den Grad eines Master of Engineering (M.Eng.) und den Studierenden der beiden wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen den Grad eines Master of Arts (M.A.). ²Der Bezeichnung des Studiengangs wird auch in der Masterurkunde die Angabe der jeweiligen Studienrichtung hinzugefügt.

§ 12

Prüfungskommission

¹In der Fakultät Ingenieurwissenschaften wird eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang Internationales Projektmanagement gebildet. ²Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wobei einem Mitglied der Vorsitz obliegt. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Satzung tritt am 15. März 2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Wintersemester 2021/2022 das Studium im Masterstudiengang Internationales Projektmanagement aufnehmen. ³Für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung das Studium im Masterstudiengang Projektmanagement aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Projektmanagement an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 21. Januar 2014 (Amtsblatt der Hochschule 5/2014), die zuletzt durch Änderungssatzung vom 31. Oktober 2018 (Amtsblatt der Hochschule 18/2018) geändert wurde, fort; im Übrigen tritt diese am 15. März 2022 außer Kraft.

(2) ¹Für Studierende im Sinne von Absatz 1 Satz 3, die bei Inkrafttreten dieser Satzung weder tatsächlich noch im Rechtssinne bereits die Prüfung im Modul „Internationale Projektfinanzierung und -budgetierung“ abgelegt haben, tritt an die Stelle dieses Moduls das Modul „Projektplanung, -steuerung und -Finanzierung“. ²Studierende im Sinne von Absatz 1 Satz 3 mit ingenieurwissenschaftlichem Profil, die bei Inkrafttreten dieser Satzung weder tatsächlich noch im Rechtssinne bereits eine Prüfung im Modul „Versuchstechnik und Validierung“ oder „Simulation und Optimierung“ abgelegt haben, können statt eines dieser beiden Wahlpflichtmodule auch das Modul „Modern Methods of Digital Engineering (E)“ wählen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 18. Mai 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 25. Mai 2022.

Hof, den 25. Mai 2022
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 25. Mai 2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Mai 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Mai 2022.

Anlage 1 (zu § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2)

Studienrichtung „Technisches Projektmanagement“

Die grau unterlegten Module sind zwingend zu absolvieren. Von den übrigen Modulen müssen zwei als Wahlpflichtmodule gewählt werden.

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	LV	Form	Prüfungen ZV
	1. Projektinitialisierung					
1	Integrierte Projekt- und Produktentstehung	4	6	SU, Pr	P ¹	TN Pr ²
2	Projektentwicklung mit IT-Systemen an realen Projekten	4	6	SU, Ü, Pr	StA	TN Pr ²
3	Versuchstechnik und Validierung	4	6	SU, Ü	P ¹	
	2. Projektplanung					
4	Prozessmanagement und internationales Projektmanagement	4	6	SU, Ü	StA mit Präs	
5	Recht in Projekten	4	6	SU, Ü	Präs mit Konzept ³	
	3. Projektdurchführung					
6	HRM - Personalpsychologie	4	6	SU, Ü	P ¹	
7	Management von Projektgruppen	4	6	SU, Ü, Pr	StA mit Präs	- § 2 II 2 - § 6 III 6 - TN Pr ²
8	Projektmarketing und Stakeholdermanagement	4	6	SU, Pr	StA mit Präs	TN Pr ²
9	Management von Innovations- und Forschungsprojekten	4	6	SU, Ü	schrP90	
10	Advanced Mechanical Engineering (E)	4	6	SU	P ¹	
11	Modern Methods of Digital Engineering (E)	4	6	SU, Pr	StA mit Präs	
	4. Übergreifendes Projektmanagement					
12	Agile, traditionelle und hybride Methoden im internationalen Projektmanagement	4	6	SU	schrP90	
13	Masterarbeit		24		AA	- § 8 I 1 - § 8 I 2
14	Masterseminar/Kolloquium	2	6	Ü	Koll	

Anmerkungen:

¹Mögliche Prüfungsleistungen sind schriftliche Prüfungen von 90 Minuten Dauer (schrP90) oder Studienarbeiten mit Präsentation (StA mit Präs). Die Festlegung erfolgt im Studienplan.

²Für Studierende, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen den erforderlichen Teilnahmenachweis nicht erwerben konnten, geltend dieselben Vorschriften wie für alle, die schuldlos daran gehindert sind, an einer Prüfung teilzunehmen, einschließlich derer über die Verlängerung von Fristen.

³ Konzept = Darstellung der wesentlichen Inhalte der Präsentation in Textform (ca. 3 bis 4 Seiten).

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
Koll	Kolloquium (mit Fragen zum Stoff)
P	Prüfung
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation (Dauer ca. 15 bis 25 Minuten)
schrP90	schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Bearbeitungszeit
StA	Studienarbeit (regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 Stunden)
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
ZV	Zulassungsvoraussetzungen

Anlage 2 (zu § 6 Absatz 1 Satz 1 und 3)

Studienrichtung „Commercial Project Management“

Die grau unterlegten Module sind zwingend zu absolvieren. Von den übrigen Modulen müssen zwei als Wahlpflichtmodule gewählt werden.

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	LV	Form	Prüfungen ZV
	1. Projektinitialisierung					
1	Projektentwicklung mit IT-Systemen an realen Projekten	4	6	SU, Ü, Pr	StA	TN Pr ²
2	Projektplanung, -steuerung und -Finanzierung	4	6	SU, Ü	P ¹	
	2. Projektplanung					
3	Prozessmanagement und internationales Projektmanagement	4	6	SU, Ü	StA mit Präs	
4	Recht in Projekten	4	6	SU, Ü	Präs mit Konzept ³	
	3. Projektdurchführung					
5	HRM - Personalpsychologie	4	6	SU, Ü	P ¹	
6	Projektmarketing und Stakeholdermanagement	4	6	SU, Pr	StA mit Präs	TN Pr ²
7	Management von Projektgruppen	4	6	SU, Ü, Pr	StA mit Präs	- § 2 II 2 - § 6 III 6 - TN Pr ²
8	Commercial Project Management (E)			SU, Ü	StA mit Präs	
9	Intercultural Communication (E)	4	6	SU, Ü	P ¹	
10	Entrepreneurship- and Changemanagement (E)	4	6	SU, Ü	schP90	
11	Verhandlungs- und Vertragsmanagement	4	6	SU, Ü	schrP90	
	4. Übergreifendes Projektmanagement					
12	Agile, traditionelle und hybride Methoden im internationalen Projektmanagement	4	6	SU	schrP90	
13	Masterarbeit		24		AA	- § 8 I 1 - § 8 I 2
14	Masterseminar/Kolloquium	2	6	Ü	Koll	

Anmerkungen:

¹Mögliche Prüfungsleistungen sind schriftliche Prüfungen von 90 Minuten Dauer (schrP90) oder Studienarbeiten mit Präsentation (StA mit Präs). Die Festlegung erfolgt im Studienplan.

²Für Studierende, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen den erforderlichen Teilnahmenachweis nicht erwerben konnten, geltend dieselben Vorschriften wie für alle, die schuldlos daran gehindert sind, an einer Prüfung teilzunehmen, einschließlich derer über die Verlängerung von Fristen.

³ Konzept = Darstellung der wesentlichen Inhalte der Präsentation in Textform (ca. 3 bis 4 Seiten).

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
Koll	Kolloquium (mit Fragen zum Stoff)
P	Prüfung
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation (Dauer ca. 15 bis 25 Minuten)
schrP90	schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Bearbeitungszeit
StA	Studienarbeit (regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 Stunden)
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
ZV	Zulassungsvoraussetzungen

Anlage 3 (zu § 6 Absatz 1 Satz 1 und 4)

Studienrichtung „Environmental and Sustainable Project Management“

Die grau unterlegten Module sind zwingend zu absolvieren. Von den übrigen Modulen müssen zwei als Wahlpflichtmodule gewählt werden.

1	2	3	4	5	6	7
						Prüfungen
Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	LV	Form	ZV
1. Projektinitialisierung						
1	Projektentwicklung mit IT-Systemen an realen Projekten	4	6	SU, Ü, Pr	StA	TN Pr ²
2. Projektplanung						
2	Prozessmanagement und internationales Projektmanagement	4	6	SU, Ü	StA mit Präs	
3	Recht in Projekten	4	6	SU, Ü	Präs mit Konzept ³	
3. Projektdurchführung						
4	HRM - Personalpsychologie	4	6	SU, Ü	P ¹	
5	Projektmarketing und Stakeholdermanagement	4	6	SU, Pr	StA mit Präs	TN Pr ²
6	Commercial Project Management (E)			SU, Ü	StA mit Präs	
7	Management von Projektgruppen	4	6	SU, Ü, Pr	StA mit Präs	- § 2 II 2 - § 6 III 6 - TN Pr ²
8	Sustainability Management (E)	4	6	SU, Ü	schrP90	
9	Water and Society (E)	2	3	S	StA mit Präs	
	New Technologies in the Water Sector (E)	2	3	S	StA mit Präs	
10	International Water and Risk Management (E)	4	6	SU, Ü	P ¹	
11	International Water Resources Management (E)	4	6	SU, Ü	StA mit Präs	
4. Übergreifendes Projektmanagement						
12	Agile, traditionelle und hybride Methoden im internationalen Projektmanagement	4	6	SU	schrP90	
13	Masterarbeit		24		AA	- § 8 I 1 - § 8 I 2
14	Masterseminar/Kolloquium	2	6	Ü	Koll	

Anmerkungen:

¹Mögliche Prüfungsleistungen sind schriftliche Prüfungen von 90 Minuten Dauer (schrP90) oder Studienarbeiten mit Präsentation (StA mit Präs). Die Festlegung erfolgt im Studienplan.

²Für Studierende, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen den erforderlichen Teilnahmenachweis nicht erwerben konnten, geltend dieselben Vorschriften wie für alle, die schuldlos daran gehindert sind, an einer Prüfung teilzunehmen, einschließlich derer über die Verlängerung von Fristen.

³ Konzept = Darstellung der wesentlichen Inhalte der Präsentation in Textform (ca. 3 bis 4 Seiten).

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
Koll	Kolloquium (mit Fragen zum Stoff)
P	Prüfung
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation (Dauer ca. 15 bis 25 Minuten)
S	Seminar
schrP90	schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Bearbeitungszeit
StA	Studienarbeit (regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 Stunden)
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
ZV	Zulassungsvoraussetzungen